

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Regierungsrat befürwortet Einführung einer Adoptionsentschädigung**

**Solothurn, 15. Mai 2018 – Eltern, die ein Kind adoptieren, sollen innerhalb eines Jahres Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung haben. Der Regierungsrat befürwortet diesem Vorschlag des Bundes grundsätzlich. Leibliche Eltern sollen mit der neuen Regelung aber nicht benachteiligt werden.**

Analog zur Mutterschaftsentschädigung soll es in der Schweiz neu auch eine Adoptionsentschädigung geben. Das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft soll entsprechend angepasst werden. Die Vorlage sieht einen Adoptionsurlaub von zwei Wochen vor, wenn das adoptierte Kind jünger ist als vier Jahre. Dieser Urlaub kann bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Die Eltern sollen dabei wählen können, welcher Elternteil den Urlaub bezieht. Finanziert wird der Urlaub über die Erwerbsersatzordnung.

Die Vorlage will allen Beteiligten in den ersten Wochen und Monaten nach einer Adoption einen möglichst guten Start in das neue Familienleben ermöglichen.

**Gleich lange Spiesse für alle**

In seiner Vernehmlassung spricht sich der Solothurner Regierungsrat grundsätzlich für die Einführung einer Adoptionsentschädigung aus. Er weist jedoch darauf hin, dass die Vorlage zu einer Ungleichbehandlung von Familien mit leiblichen Kindern führt. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Aufteilung der Adoptionsentschädigung unter den Elternteilen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass auch leibliche Väter einen Teil des Mutterschaftsurlaubes beziehen können. Um eine Gleichstellung der Paare gewährleisten zu können, muss in einem ersten Schritt das geltende Gesetz angepasst werden, bevor die Adoptionsentschädigung eingeführt wird. So müssten von den 98 Tagen «Mutterschaftsurlaub» 14 Tagen frei wählbar auch durch den Vater beansprucht werden können.

Ferner erachtet der Regierungsrat die Zeitspanne, in der die Adoptionsentschädigung bezogen werden kann als zu lang. Er schlägt eine Kürzung von einem Jahr auf 3 Monate nach Aufnahme des Kindes vor.